



ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn

Dienstszitz Frankfurt am Main  
Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

**An alle  
Clearing Center**

Bearbeitet von: ROI Riesler

**per E-Mail**

Tel. 0800/8007-545-1

Fax 069/20971-584

E-Mail: [Servicedesk@itzbund.de](mailto:Servicedesk@itzbund.de)

Datum: 07. März 2024

**Betreff: ATLAS – Info 0588/24**

Bezug:

**GZ: 06010302#0015#0588 – 0588/2024** (bei Antwort bitte angeben)

## **ATLAS-Einfuhr**

### **TARIC/EZT – Integration neuer Maßnahmen zur Einfuhrkontrolle von ozonabbauenden Stoffen**

Die Europäische Union hat die Rechtsvorschriften für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr sowie für das Herstellen und Inverkehrbringen von ozonabbauenden Stoffen in der Verordnung (EU) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 neu geregelt (s. Amtsblatt der EU, Reihe L, 2024/590 vom 20.02.2024). Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 11. März 2024 in Kraft und hebt zugleich die bisherige Verordnung (EG) Nr. 1009/2009 mit Wirkung zum 10.03.2024 auf.

Auf Grund dieser rechtlichen Neufassung hat die EU-Kommission die TARIC-Maßnahmeart 726 (Einfuhrkontrolle von ozonabbauenden Stoffen) in den TARIC/EZT neu integriert. Die Integration der neuen TARIC-Maßnahmeart 726 umfasst verschiedene Codenummern aus den Kapiteln 29, 32, 34, 38, 39, 73, 76, 84, 86, 87, 88, 89 und 98 des EZT. Bei der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr sind unterschiedliche Bedingungen zu erfüllen, die sich aus den jeweiligen TARIC-Fußnoten und -Bedingungen ergeben.



Die TARIC-Fußnoten und -Bedingungen sind zur Zeit teilweise in englischer Sprache verfasst und im EZT-online einsehbar. Eine deutschsprachige Fassung wird in Kürze nachgeliefert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.